

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2021/446 von Rolf Blatter: «Kompetenzüberschreitungen am Strafgericht»

2021/446

vom 28. September 2021

1. Text der Interpellation

Am 24. Juni 2021 reichte Rolf Blatter die Interpellation 2021/446 «Kompetenzüberschreitungen am Strafgericht» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Im Rahmen des Gerichtsverfahrens gegen den amtierenden Regierungsrat Thomas Weber und einen Kadermitarbeiter der VGD, das in deren Freispruch endete, wurden durch einen (einzigen) Zeugen und den Gerichtspräsidenten unhaltbare und unbelegte Vorwürfe gegenüber der Wirtschaftskammer Baselland und der ehemaligen ZAK gemacht. Die aufgebrachten Vorwürfe sind mittlerweile 8 Jahre alt, unhaltbar und im Rahmen von strafrechtlichen Gerichtsverfahren bereits untersucht worden. Die Ereignisse aus dem Zeitraum von 2013-2015 waren Gegenstand eines separaten Teilverfahrens, welches im Juni 2018 formell eingestellt wurde. Die Wirtschaftskammer Baselland hat bei sämtlichen Verfahren völlige Transparenz und Kooperation an den Tag gelegt und dem Gericht sämtliche Unterlagen zugestellt - und das innert den verlangten Fristen. Der Gerichtspräsident hat in seiner Urteilsverkündung die vor 3 Jahren behandelten Anschuldigungen aus einem bereits rechtskräftig eingestellten Untersuchungsverfahren erneut erhoben. Und dies notabene, ohne dass die Wirtschaftskammer während des aktuellen Verfahrens auch nur ein einziges Mal angehört worden wäre. Dieses Vorgehen ist verwerflich, unprofessionell und widerspricht allen rechtsstaatlichen Grundsätzen. Das rechtliche Gehör gehört schliesslich zu den höchsten Gütern der schweizerischen direkten Demokratie. Richter Schröder hat bereits mehrfach gerichtlich behandelte Tatbestände politisch gewürdigt und politische Behörden gar aufgefordert, die Geschehnisse um die ZAK in den Jahren 2014 und 2015 aufzuarbeiten - was, wie oben beschrieben, bereits geschehen ist und abgeschlossen wurde. Die politische Würdigung von rechtlich geklärten Sachverhalten gehört explizit nicht zu den Aufgaben eines Gerichtspräsidenten am Strafgericht. Darüber hinaus hat Richter Schröder im Wissen, dass genau über diese Frage derzeit ein Zivilprozess zwischen dem Kanton und der ZAK vor einem Schiedsgericht pendent ist, seine Meinung kundgetan, dass die ZAK ihre Leistungspflichten 2014 nicht erfüllt habe. Dies notabene, ohne die

*umfangreichen Akten jenes Verfahrens zu kennen und ohne die entsprechenden Fragen rechtsge-
nügend geklärt zu haben (was auch nicht seine Aufgabe war). Auch in diesem Punkt hat Richter
Schröder seine Kompetenzen klar überschritten und sich in Fragen eingemischt, die von ihm nicht
zu entscheiden waren.*

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

- *Wie stellt sich die Regierung zum o.g. Vorgehen am Strafgericht?*
- *Ist der mit dem Fall betraute Gerichtspräsident im Rahmen einer arbeitsrechtlichen Massre-
gelung durch das übergeordnete Kantonsgericht abgemahnt worden?*
- *Falls nicht, mit welcher Begründung?*
- *Hat die Regierung arbeitsrechtliche Massnahmen in dieser Richtung ins Auge gefasst?*
- *Falls nicht, mit welcher Begründung?*
- *Welche Möglichkeiten bestehen, um einen Richter, der sich solche unhaltbare und grobe
Verfehlungen leistet, in der Hierarchie zurückstufen zu können - bis hin zur Abberufung?*

2. Einleitende Bemerkungen

Eine umfassende Antwort auf die gestellten Fragen würde die Grundsätze der Gewaltenteilung missachten. Die Trennung von legislativer, exekutiver und judikativer Gewalt ist implizit auch durch die Kantonsverfassung des Kantons Basel-Landschaft¹ garantiert und wird in vielen weiteren Gesetzesbestimmungen konkretisiert. Das Bundesgericht anerkennt seit jeher das garantierte Prinzip der Gewaltenteilung, welches die Einhaltung der verfassungsmässigen Zuständigkeitsordnung schützt, als verfassungsmässiges Individualrecht (BGE 138 I 378, E. 7.1). Im Sinne der Gewaltenteilung hält auch § 60 Abs. 1 lit. b Personalgesetz fest, dass die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts gegenüber den Präsidentinnen und Präsidenten, Richterinnen und Richtern der erstinstanzlichen Gerichte und den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern die zuständige Disziplinarbehörde ist.

Entsprechend ist nicht der Regierungsrat zuständig, das Vorgehen am Strafgericht zu beurteilen und disziplinarische Massnahmen zu treffen, sondern die Geschäftsleitung der Gerichte und der Landrat in seiner Funktion als Oberaufsicht über das Kantonsgericht gemäss § 8 Abs. 2 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG).

Zu beachten ist auch der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit (vgl. Art. 191c Bundesverfassung; § 82 Kantonsverfassung), welche vom Landrat einerseits und von der Geschäftsleitung der Gerichte andererseits bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit zu wahren ist (vgl. Art. 12 Abs. 2bis GOG). Der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit verwehrt es der Geschäftsleitung grundsätzlich, sich in die rechtsprechende Tätigkeit der einzelnen Gerichtspräsidenten einzumischen. Eine disziplinarische Untersuchung oder disziplinarische Massnahmen seitens der Aufsichtsbehörde sind dann angezeigt, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass eine Amtspflichtverletzung vorliegen könnte.

¹ SGS 100.

Die Gerichte äussern sich grundsätzlich weder zu hängigen noch zu abgeschlossenen Gerichtsverfahren. Entsprechend wird auf eine einlässliche Beantwortung der Fragen verzichtet. Nach einer prima vista Beurteilung bestehen jedoch aus Sicht der Geschäftsleitung der Gerichte keine Anhaltspunkte dafür, dass Strafgerichtspräsident Andreas Schröder eine Kompetenzüberschreitung im Sinne einer Amtspflichtverletzung vorgeworfen werden kann. Das Urteil des Strafgerichts vom 4. Juni 2021 wurde von der Dreierkammer des Strafgerichts gefällt. In der Urteilsbegründung hatte der vorsitzende Richter die Haltung des Gesamtgerichts zu vertreten.

Die Geschäftsleitung der Gerichte sieht bei dieser Sachlage unter Berücksichtigung der richterlichen Unabhängigkeit keinen Anlass, gegenüber dem infrage stehenden Gerichtspräsidenten von Amtes wegen tätig zu werden und ein Disziplinarverfahren zu eröffnen. Es ist dem Interpellanten jedoch unbenommen, in vorliegender Angelegenheit als Privatperson eine Aufsichtsbeschwerde bei der Geschäftsleitung der Gerichte einzureichen.

Die Geschäftsleitung der Gerichte nimmt die Oberaufsicht durch den Landrat über die Tätigkeit des Kantonsgerichts sehr ernst und ist bestrebt, den Landrat diesbezüglich – auch hier unter Berücksichtigung der richterlichen Unabhängigkeit im Bereich der Rechtsprechung – zu unterstützen. Aus Sicht der Geschäftsleitung der Gerichte kann jedoch aus rechtsstaatlichen Überlegungen nicht hingenommen werden, dass ein Mitglied des Wahlkörpers für die Gerichtsmitglieder und der Oberaufsicht über die Gerichte ein Gerichtspräsidium in seiner richterlichen und persönlichen Integrität auf die vorliegende Art und Weise angeht: Mit einer Interpellation wird das Vorbringen politisch instrumentalisiert und damit – anders als mit einer Aufsichtsbeschwerde – in die Öffentlichkeit getragen, was sachlich weder erforderlich noch angebracht ist. Mit einer Aufsichtsbeschwerde steht ein vorgesehene Instrument zur Verfügung, welches die persönliche und richterliche Integrität des betroffenen Gerichtspräsidiums besser wahrt und gleichzeitig - im Vergleich zu einer Interpellation - geeigneter und auch von Gesetzes wegen vorgesehen ist, ein behauptetes Fehlverhalten zu überprüfen.

3. Beantwortung der Fragen

1. Wie stellt sich die Regierung zum o.g. Vorgehen am Strafgericht?

Siehe einleitende Bemerkungen: Dem Regierungsrat steht es nicht zu, sich zum Handeln der Judikative zu äussern.

2. Ist der mit dem Fall betraute Gerichtspräsident im Rahmen einer arbeitsrechtlichen Massregelung durch das übergeordnete Kantonsgericht abgemahnt worden? Falls nicht, mit welcher Begründung?

Siehe einleitende Bemerkungen: Die Geschäftsleitung der Gerichte hat keine Anhaltspunkte, dass es sich um eine Amtspflichtverletzung handelt.

3. Hat die Regierung arbeitsrechtliche Massnahmen in dieser Richtung ins Auge gefasst?

Der Regierungsrat ist nicht zuständig und die zuständige Geschäftsleitung der Gerichte sieht keine Anhaltspunkte für eine Amtspflichtverletzung.

4. Falls nicht, mit welcher Begründung?

Siehe Antwort auf Frage 3 und einleitende Bemerkungen.

5. Welche Möglichkeiten bestehen, um einen Richter, der sich solch unhaltbare und grobe Verfehlungen leistet, in der Hierarchie zurückstufen zu können - bis hin zur Abberufung?

Es besteht die Möglichkeit der Einreichung einer Aufsichtsbeschwerde bei der Geschäftsleitung der Gerichte (siehe einleitende Bemerkungen).

Liestal, 28. September 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich